

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Kuhlen-Wendorf**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf vom 06.04.2017 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Kuhlen-Wendorf erlassen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 03.12.2008, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 10.03.2016, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 13 wird neu gefasst:**

- 1.) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
  - 1.1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Friedhof Holzendorf und Zaschendorf)
  - 1.2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Friedhof Holzendorf und Zaschendorf)
  - 1.3. Kriegsgräber (Friedhof Holzendorf)
  - 1.4. Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Holzendorf)
  - 1.5. Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen (Friedhof Holzendorf)

Wo die Anlage es gestattet, kann bei Wahlgrabstätten Nebenland für Anpflanzungen zugewiesen werden. Dieses Nebenland ist dann Bestandteil der Grabstätte.

#### **2. Aus § 17 Erwerb des Nutzungsrechts wird § 18.**

#### **3. § 17 wird neu gefasst:**

##### **§ 17 Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen**

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Sie bestehen aus Rasenfeldern. Die Rasenreihengrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten.
- (2) Reservierungen und Vorabverkauf sind nicht möglich.
- (3) Für das Aufstellen von Blumen und Grableuchten auf den Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen ist jeweils ein Platz an der Gedenkplatte eingerichtet.
- (4) Für die Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen ist als Gedenkplatte nur ein Pultkissen, gemäß § 21 dieser Satzung, zulässig.
- (5) Die Pflege der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.

#### **4. § 17.1. wird neu hinzugefügt:**

##### **§ 17.1. Bepflanzung auf den Rasenreihengräbern**

Auf den Rasenreihengräbern (Urnenbeisetzungen) sowie auf der Urnengemeinschaftsanlage darf von den Angehörigen nichts gepflanzt werden.

#### **5. Aus § 18 Rückgabe von Grabstätten wird § 19.**

**6. Aus § 19 Herrichtung der Gräber wird § 20.**

**7. Aus § 20 Grabmale und deren Mindeststärken wird § 21.**

**8. Im § 21 werden die Absätze 11, 12 und 13 neu hinzugefügt:**

(11) Die Größe von Pultkissen auf den Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen ist auf eine Höhe von 0,30 m x Breite 0,40 m festgelegt. Die Stärke der Pultkissen wird mit 0,14 m oben und 0,10 m unten festgelegt.

(12) Das Pultkissen besteht aus einer rechteckigen Form und die Beschriftung ist frei wählbar.

(13) Die Pultkissen sind ebenerdig in den Boden zu verbringen.

**9. Aus § 21 Zustimmung und Fundamentierung für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wird § 22.**

**10. Aus § 22 Fimenbezeichnungen wird § 23.**

**11. Aus § 23 Verwaarloste Grabstätten wird § 24.**

**12. Aus § 24 Schließung und Entwidmung wird § 25.**

**13. Aus § 25 Widmung der Feierhalle wird § 26.**

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuhlen-Wendorf, den 25.04.17

gez. Toparkus  
Bürgermeister

### **Verfahrensvermerk:**

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 25.04.17 wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt.

Die Satzung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/2017 vom 13.05.17 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.